

Antrag 2022/II/Recht/11

Jusos Hamburg

Der/Die Landesparteitag möge beschließen:

§219a ist nur der Anfang – Abtreibungsrecht grundlegend reformieren und Schwangerschaftsabbrüche erleichtern!

- 1 Der Landesparteitag der SPD Hamburg möge mit dem Ziel der Weiterleitung an den Bundes-
- 2 parteitag der SPD beschließen:
- 3 Die SPD-Bundestagsfraktion und die Bundesregierung werden dazu aufgefordert, sich dafür
- 4 einzusetzen, dass Schwangerschaftsabbrüche vollkommen entkriminalisiert und der Zugang
- 5 zu ihnen stark erleichtert wird, so wie es auch im SPD-Wahlprogramm zur Bundestagswahl
- 6 2021 vorgesehen ist.
- 7 Wir fordern (zusätzlich):
 - 8 • Die zügige Streichung der §218 ff. aus dem Strafgesetzbuch und eine umfassende gesetz-
 - 9 liche Neuregelung. Sofern eine strafrechtliche Sanktionierung von Schwangerschaftsabbrü-
 - 10 chen verfassungsrechtlich weiterhin erforderlich ist, ist diese derart zu gestalten, dass
 - 11 Schwangerschaftsabbrüche grundsätzlich erlaubt und nur in den von Verfassungs wegen
 - 12 gebotenen Ausnahmefällen verboten sind.
 - 13 • Den Ausbau der Versorgungslage, vor allem in ländlichen Gebieten, z. B. durch das Anbie-
 - 14 ten von Schwangerschaftsabbrüchen als Grundversorgung in Krankenhäusern.
 - 15 • Den Schutz von schwangeren Personen und Ärzt:innen, die Abbrüche vornehmen. Diese
 - 16 sehen sich immer stärkeren Bedrohungen von Abtreibungsgegner:innen ausgesetzt.
 - 17 • Schwangerschaftsabbrüche müssen Gegenstand der fachärztlichen Ausbildung von Gy-
 - 18 näkolog:innen werden. Gynäkolog:innen werden, damit diese im Notfall ihrem hippokrati-
 - 19 schen Eid Folge leisten und Leben retten können.
 - 20 • Die kostenfreie Bereitstellung von Verhütungsmitteln, wie z.B. Kondomen und Verhü-
 - 21 tungspillen, um ungewollten Schwangerschaften vorzubeugen.

22 **Begründung**

23 Schwangere müssen das Recht haben, über sich und ihren Körper frei zu entscheiden. Dazu

24 gehört auch das Recht auf reproduktive Selbstbestimmung.

25 In der heute gültigen strafgesetzlichen Regelung ist der Schwangerschaftsabbruch immer noch

26 rechtswidrig. Er bleibt bis zur zwölften Schwangerschaftswoche lediglich straffrei, aber eben

27 nicht legal. Hinzu kommt eine entmündigende, gesetzlich verordnete „Konfliktberatung“, ohne

28 die ein Schwangerschaftsabbruch nicht durchzuführen ist. Daran ändert auch die Streichung

29 des §219a StGB nichts.

30 Die aktuelle Regelung hat den Zweck, Schwangeren den Schwangerschaftsabbruch zu er-
31 schweren. 1992 beschloss der Bundestag, dass Schwangerschaftsabbrüche bis zur zwölften
32 Schwangerschaftswoche generell nicht rechtswidrig sein sollten. Das BVerfG intervenierte und
33 stellte die „Rechtspflicht zum Austragen des Kindes“ vor die Grundrechte der Frau:

34 *„Grundrechte der Frau tragen nicht so weit, dass die Rechtspflicht zum Austragen des Kindes -
35 auch nur für eine bestimmte Zeit - generell aufgehoben wäre.“[1]¹*

36 Dazu wurde der Staat ermahnt, die Beratung so zu konzipieren, dass sie den Betroffenen den
37 Schwangerschaftsabbruch ausredet:

38 *„Ein solches Beratungskonzept erfordert Rahmenbedingungen, die positive Voraussetzungen für
39 ein Handeln der Frau zugunsten des ungeborenen Lebens schaffen. Der Staat trägt für die Durch-
40 führung des Beratungsverfahrens die volle Verantwortung.“[2]²*

41 Die strafrechtliche Regelung der §218 ff. StGB, die auf der Entscheidung des BVerfG beruht, ent-
42 mündigt Betroffene und verweigert ihnen durch die sog. „Konfliktberatung“ eine würdevolle,
43 selbstbestimmte Entscheidung. Es steht außer Frage, dass Betroffenen in tatsächlichen Kon-
44 fliktsituationen eine einfach zugängliche, anonyme Beratungsmöglichkeit zur Verfügung ste-
45 hen sollte. Durch eine allgemeine Verpflichtung zur Beratung wird jedoch allen Schwangeren
46 pauschal und per Gesetz die Fähigkeit abgesprochen, eigenständige Entscheidungen zu tref-
47 fen. Der medizinische Eingriff wird moralisch aufgeladen, wodurch schwangeren Personen ein
48 innerlicher Konflikt aufgezwungen wird, der für viele gar nicht besteht. Die langjährige Kri-
49 minalisierung hat ein gesellschaftliches Tabu rund um das Thema Schwangerschaftsabbruch
50 geschaffen, das der Bundestag schon 1992 überwinden wollte.

51 Auch die medizinische Versorgungssituation wird stetig kritischer, da immer weniger Ärzt:in-
52 nen Schwangerschaftsabbrüche durchführen. In einigen ländlichen Gegenden Bayerns beträgt
53 der Fahrweg zur nächsten Abtreibungspraxis bereits über 2 Autostunden.

54 Dies hat unter anderem zwei Gründe:

55 1. Aufgrund der strafgesetzlichen Regelung wird der Schwangerschaftsabbruch kaum zum
56 Gegenstand der gynäkologischen Fachärzt:innenausbildung gemacht, was zusätzlich zu
57 der mangelhaften medizinischen Versorgung in Deutschland beiträgt.

58 2. Die Bedrohungslage von niedergelassenen Gynäkolog:innen, die Schwangerschaftsab-
59 brüche vornehmen, ist in den letzten Jahren nicht zuletzt durch die sozialen Medien stark
60 angestiegen. Dadurch können sie ihren Beruf nicht ungestört und angstfrei ausüben.

61 Abtreibungsgegner:innen belästigen allerdings nicht nur Ärzt:innen, sondern gehen als sog.
62 „Gehsteigberatung“ gezielt vor Einrichtungen und Praxen auf schwangere Personen ein.
63 Schwangere, die sich vor einem Abbruch in einer sensiblen emotionalen Lage befinden kön-
64 nen, werden dadurch unnötig und nahezu unmenschlich unter Druck gesetzt.

65 Die jetzt geplante Streichung des Paragraphen 219a StGB begrüßen wir, sagen aber auch ganz
66 deutlich: Es ist ein Anfang, aber es reicht uns nicht!

67 Es heißt auf Seite 43 im Wahlprogramm der SPD: „Frauen und Paare, die sich in einer Konflikt-
68 situation für einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden, brauchen Zugang zu Informatio-
69 nen und einer wohnortnahen, guten medizinischen Versorgung – das gilt ambulant wie statio-
70 när. Deshalb müssen Länder und Kommunen dafür sorgen, dass Krankenhäuser, die öffentliche
71 Mittel erhalten, Schwangerschaftsabbrüche als Grundversorgung anbieten. Wir erkennen die
72 Verantwortung und das Selbstbestimmungsrecht von Frauen an und wollen auch deshalb den
73 Paragraphen 219a abschaffen. Zudem stellen wir in Hinblick auf die Paragraphen 218 ff. fest:
74 Schwangerschaftskonflikte gehören nicht ins Strafrecht.“

75 Wir sind an der Regierung und stellen den Bundeskanzler: Setzen wir also endlich unser eigenes
76 Wahlprogramm um!

77 [1]³ BVerfGE 88, 203 (204)

78 [2]⁴ ebd.